

Mitteilung des Senats vom 25. April 2017**Berufsanerkennung und -beratung im Land Bremen aktiver, sichtbarer und effektiver gestalten**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 den Senat gebeten, innerhalb von sechs Monaten Auskunft über Maßnahmen und Ergebnisse zur Verbesserung der Berufsanerkennung im Land Bremen zu geben.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zum Antrag „Berufsanerkennung und -beratung im Land Bremen aktiver, sichtbarer und effektiver gestalten“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht behandelt gemäß Punkt 7 der Beschlüsse die Punkte 1 bis 5 hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse.

Zu Punkt 6 erfolgt die Darstellung des aktuellen Sachstands zur Statistik.

Ziel der Senatsvorlage ist, den Senat umfassend über die Verfahren der Anerkennungspraxis der zuständigen Stellen im Land Bremen zu informieren und insbesondere den Umgang hinsichtlich der Antragsinhalte zu beschreiben.

Alle Angaben in den Tabellen dieser Mitteilung entstammen der Zuarbeit der jeweiligen zuständigen Stellen auf der Grundlage einer einheitlichen Abfrage durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Die Angaben wurden gegebenenfalls redaktionell bearbeitet.

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich in Abstimmung mit den im Land Bremen zuständigen Stellen für eine pragmatische Anerkennungspraxis, einheitliche, praktikable, vollständige und transparente Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen sowie einheitliche und im Ländervergleich angemessene Regelungen im Hinblick auf Sprachanforderungen, Teilanerkennungen und fehlende Dokumente im Anerkennungsverfahren einzusetzen sowie zu prüfen, wie die Koordinierung dieser Aufgaben gestärkt werden kann.

Gesetzesbestimmungen, Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen

Die Bearbeitung von Anerkennungsverfahren obliegt sowohl den zuständigen senatorischen Behörden im Land Bremen als auch den Kammern der freien Berufe. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Berufe landes- oder bundesrechtlich geregelt sind. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich eine Vielfalt von Zuständigkeiten und Gesetzesgrundlagen. Gemäß der aktuellen Übersicht des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) in Bremen (Stand 1. Februar 2017) sind organisatorisch sieben senatorische Behörden und zehn Kammern der freien Berufe für die Anerkennungsverfahren im Land zuständig.¹⁾ Dementsprechend variieren die Durchführungs- und Handlungsanweisungen, sie beruhen einerseits auf bundesrechtlichen, andererseits auf landesrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der Vielfalt der Bestimmungen und zu einer besseren Übersicht wird dieser Sachverhalt (wie die anderen abgefragten Sachverhalte) auch in tabellarischer Form dargestellt.

¹⁾ Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in den Heilberufen obliegt den Heilberufskammern. Diese Anerkennungsverfahren sind in Bremen jedoch nur von sehr geringer praktischer Relevanz.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass alle zuständigen Stellen auf gesetzliche Grundlagen zurückgreifen, jedoch nicht alle Stellen eigene Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen erstellt haben. Eine Erstellung erfolgte nur bei jenen Stellen, die eine individuelle Regelung für angebracht und zielführend hielten.

In der Mehrheit der Fälle können die gesetzlichen Bestimmungen öffentlich zugänglichen Dokumenten entnommen werden (z. B. dem Bundesgesetzblatt) und/oder sind transparent auf der Homepage der zuständigen Stellen hinterlegt.

Im Hinblick auf den Bestand von gesetzlichen Regelungen, Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen zeigt sich folgendes Bild für die einzelnen zuständigen Stellen:

Bestandsaufnahme Gesetzliche Regelungen, Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen		
Zuständige Stelle	Gesetzliche Regelungen/ Durchführungsverordnungen/ Handlungsanweisungen	Veröffentlichung
Senatorische Behörden		
Senator für Justiz und Verfassung (SJV)	Nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) ist die Anerkennung ausländischer juristischer Prüfungen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. §§ 5,112 DRiG). Ausnahmen sind lediglich in § 10 Bundesvertriebenengesetz für Vertriebene oder Spätaussiedler im Sinne dieses Gesetzes und in § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zugelassen. Juristische Diplome von Flüchtlingen aus Nicht-EU-Staaten können daher grundsätzlich nicht anerkannt werden. Als weitere Ausnahme nach der Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst gem. § 112a DRiG werden per Antrag Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Absatz 1 DRiG belegt sind.	Deutsches Richtergesetz (DRiG)
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrIG); Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG).	Bundesgesetzblatt
Senatorin für Finanzen (SF)	Es gibt keine (eigenen) Durchführungsverordnung und keine Handlungsanweisungen. Das Verfahren und die Entscheidungen erfolgen auf der Grundlage des BremABQG.	Entfällt.

<p>Senatorin für Kinder und Bildung (SKB)</p>	<p>Bereich ausländischer Lehrberufsabschlüsse: Entwurf für eine Anerkennungsverordnung. Dieser befindet sich nach der zweiten Deputationsbefassung in der Deputation für Kinder und Bildung erneut in Abstimmung mit SWGV.</p> <p>Bereich sozialpädagogische Fachkräfte: Es wird aktuell daran gearbeitet, den Antragstellenden die notwendigen zwei Anerkennungsverfahren für die zum einen schulische Ausbildung und die zum anderen nachfolgende staatliche Anerkennung durch enge Koordination der beteiligten Referate quasi "aus einer Hand" erteilen zu können.</p> <p>Stand der Anerkennungsverordnungen: 1. Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 230), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665), welche in der Deputation am 29.03.2017 neugefasst wurde, die Neufassung ist noch nicht veröffentlicht; 2. Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger vom 09. September 2010 (Brem.GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Art. 1 VO der Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665); 3. Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge vom 09. September 2010 (Brem.GBl. S. 469), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665) und 4. Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 23. Mai 2016 (Brem.GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 31.08.2016 (Brem.GBl. S. 865)</p>	
<p>Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)</p>	<p>Antragstellende (Altenpfleger/in, Altenpflegehelfer/in) erhalten folgende Formulare:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung 2) Straf- und berufsrechtliche Erklärung 3) Erklärung, bisher in keinem anderen Bundesland einen Antrag gestellt zu haben <p>Diese entsprechen den Informationen für Anträge auf Anerkennung als Krankenpflegefachkraft. Eine Durchführungsverordnung gibt es für beide Berufe nicht. Die Zahl der Anträge ist sehr gering, je ca. einmal jährlich.</p>	<p>Informationen auf der Homepage von SJFIS</p>

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGV) (Gesundheit)	Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich der Gesundheitsberufe richtet sich primär nach bundesrechtlichen Vorgaben. Dementsprechend gering ist der Handlungsspielraum, der der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz verbleibt. Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse bei Ärzten, Zahnärzten und Apothekern hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz einen Erlass zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens in Kraft gesetzt.	Alle erforderlichen Informationen können Antragsteller entweder telefonisch erfragen oder auf der Homepage der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz finden.
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGV) (Wissenschaft)	Bei der SWGV ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrer aus der EU und aus Drittstaaten. Die Rechtsgrundlage ist das Bremische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-BremBQFG) und künftig auch die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen (AV-L). Zurzeit wird noch (bis zum Inkrafttreten der AV-L) aufgrund einer Handlungsanweisung zur Bindung des Verwaltungsermessens in Absprache zwischen den Beteiligten auf der Rechtsgrundlage des BremBQFG und einer einzuholenden fachlichen Bewertung vorgelegter Bildungsnachweise durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz entschieden.	Bremisches Gesetzblatt
Kammern		
Architektenkammer Bremen	Bremisches Architektengesetz (BremArchG), § 3	Homepage der Architektenkammer Bremen www.akhb.de (Abläufe, Hinweise zur Beratung, Link zur Zeugnisbewertung)
Ärztchamber Bremen (Medizinische Fachangestellte), verweist an die Ärztekammer Westfalen-Lippe	Es liegen keine (eigenen) Durchführungsverordnungen oder Handlungsanweisungen vor.	nein
Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.	Internationales Übereinkommen vom 07.07.1978, aktualisierte Fassung.	Allgemeine Information zur möglichen Beschäftigung geflüchteter Menschen in der Seefahrt auf Homepage.
Handelskammer	Gründung eines öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen: IHK FOSA (Foreign Skills Approval) als zentrale Stelle für die Bewertung und Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im Bereich der Industrie- und Handelskammern.	Homepage IHK FOSA: www.ihk-fosa.de

Handwerkskammer	Die Durchführung richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und der Handwerksordnung (HwO). Es gibt diverse Leitfäden, nach denen sich die Beratungen ausrichten, die vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) erlassen wurden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um rechtsverbindliche Handlungsanweisungen.	Leitfäden und Handlungsanweisungen intern veröffentlicht
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG); §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO (Anwälte aus anderen Staaten). Eigene Durchführungsverordnungen oder Handlungsanweisungen zu diesen gesetzlichen Regelungen liegen nicht vor.	Europäische Rechtsanwaltsgesetze (EuRAG); Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen	Es liegen keine (eigenen) Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen (für Steuerfachangestellte).	nein
Ingenieurkammer Bremen	Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG), §2; Informationsmaterial zu Verfahren, Ablauf, Unterlagen usw.	Homepage Ingenieurkammer Hansestadt Bremen
Landwirtschaftskammer Bremen	Keine Rückmeldung.	Keine Rückmeldung.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnärzte)	Durchführungsverordnungen für Gleichwertigkeits- und Sprachprüfungen. Handlungsanweisungen zur Durchführung der Sprachprüfung.	Bremer Amtsblatt (Dvo), Handlungsanweisungen nicht veröffentlicht.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnmedizinische Fachangestellte - Ausbildung), Durchführung Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (Zentralstelle)	Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe richtet sich nach den Ausführungen der "Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes". Da die Kammer die zentrale Stelle für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte ist, ist keine Länderabstimmung notwendig.	Merkblatt/FAQ auf der Seite www.zahnaerzte-wl.de

Regelungen zu Sprachanforderungen

Gemäß Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz (BQFG) ist die Einschätzung von Sprachkenntnissen nicht Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung, weil die Anerkennung ausschließlich die fachlichen Inhalte und den Umfang der Fachinhalte betrachtet. Dennoch müssen Antragstellende in der Praxis über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. Allerdings muss dann die Überprüfung der Sprachkenntnisse unabhängig von der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen in einem gesonderten Prüfungsvorgang erfolgen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation selbst darf wegen unzureichender Sprachkenntnisse grundsätzlich nicht verweigert werden.

Allerdings besteht im Bereich der reglementierten Berufe die Notwendigkeit, zusätzlich zum Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikationen den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu verlangen. Für die Heilberufe des Bundes sowie in den Gesundheitsfachberufen sind durch die jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorgeschrieben. In der Konsequenz heißt das, dass es zusätzlich zu Anerkennungsverfahren, bei denen ein bestimmtes Sprachniveau als hilfreich zur Ausübung des Referenzberufs angesehen wird, solche gibt, in denen die Berufsausübung an ein bestimmtes Sprachniveau geknüpft ist.

Im Hinblick auf Regelungen zu Sprachanforderungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zeigt sich, dass hier die Angaben zur Praxis der zuständigen Stellen stark divergieren. Zusammengefasst umfasst das Spektrum der Angaben zu

- Anerkennungsverfahren, bei denen die Überprüfung der Sprachkenntnisse keine Rolle spielt,
- Anerkennungsverfahren, bei denen lediglich im Rahmen sogenannter sonstiger Verfahren (Qualifikationsanalyse durch Fachgespräch . . .) eine Mindestanforderung an Sprachkenntnissen eingefordert wird (um diese adäquat durchführen zu können) sowie
- Anerkennungsverfahren, bei denen ein bestimmtes Sprachniveau als hilfreich und sinnvoll zur Ausübung des Referenzberufs angesehen wird.

Letzteres bedeutet nicht, dass das Sprachniveau in die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation einfließt. Da aus Gesprächen mit Fachpersonal hervorging, dass in einzelnen Fällen Sprachniveauzertifikate (etwa B2) für ein Antragsverfahren vorausgesetzt wurden, wäre hier eine Vereinheitlichung im Verfahren der Praxis der zuständigen Stellen anzudenken, etwa im Zuge einer verstärkten Kooperation zwischen den Stellen (siehe unten).

Im Hinblick auf die Regelungen zu Sprachkenntnissen zeigt sich folgendes Bild für die einzelnen zuständigen Stellen:

Bestandsaufnahme: Regelungen zu Sprachanforderungen, ggf. Abstimmung mit anderen Ländern	
Zuständige Stelle	Regelungen zu Sprachanforderungen
Senatorische Behörden	
Senator für Justiz und Verfassung (SJV)	Ausländische Juristen benötigen erfahrungsgemäß mindestens Sprachniveau C1, um eine adäquate Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen zu können.
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Sprachniveau C1 (gemäß DV-FahrIG und Kommentierung), über Bundesverordnung abgestimmt mit Ländern.
Senatorin für Finanzen (SF)	Im Rahmen der bisherigen Beratungen hat sich die Frage der sprachlichen Mindestanforderungen noch nicht gestellt. Beim Treffen der zuständigen Stellen aus allen Bundesländern werden Erfahrungen mit dem BQFG ausgetauscht. Es besteht die Schwierigkeit, auf dieser Ebene einheitliche Handlungsanweisungen zu vereinbaren.

<p>Senatorin für Kinder und Bildung (SKB)</p>	<p>Deutschkenntnisse werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht in die Bewertung einbezogen, da dies nicht zulässig ist. Dass Sprachkenntnisse erst nach Durchführung des Anerkennungsverfahrens und entsprechende Bescheidung überprüft werden können, ergibt sich aus Art. 53 Absatz 3 der Berufsanerkenntnisrichtlinie. Sie können dann aber zur Voraussetzung für eine entsprechende Berufsaufnahme gemacht werden.</p> <p>Um die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin/-pädagogin oder Sozialarbeiterin/-arbeiter zu erhalten, sind für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Anpassungslehrgangs ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen. Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie mindestens dem Sprachniveau C entsprechen. Eine Abstimmung dazu erfolgte in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter der Hochschulen, die im Rahmen des BQFG die Bewertung der im Ausland erworbenen Hochschulabschlüsse vornehmen.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung der noch nicht endgültig abgestimmten Verordnung für eine Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen wurden die für die nachfolgende Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse bundesweit abgestimmt.</p>
<p>Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)</p>	<p>Mindestanforderung Sprachniveau B2. Dies ist bundesweit eine abgestimmte Meinung der Länder und der Pflegewissenschaft.</p>
<p>Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGTV) (Gesundheit)</p>	<p>Im Bereich der Heilberufe haben sich die Länder einheitlich darauf verständigt, dass zur Erlangung der Approbation Sprachkenntnisse auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens von C1 erforderlich sind. Eine Ausnahme bilden die Psychologischen Psychotherapeuten bzw. die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Hier wird die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen auf dem Niveau C2 gesehen. In Bremen werden die Fachsprachenkenntnisse in den Heilberufen in einer staatlichen Prüfung, die die Kammern durchführen, überprüft.</p> <p>Im Bereich der Gesundheitsfachberufe sind die Länder dabei, sich auf ein einheitliches Sprachniveau entsprechend B2 zu verständigen. In Bremen werden diese Anforderungen bereits angewandt.</p>
<p>Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGTV) (Wissenschaft)</p>	<p>Auch wenn Sprachanforderungen nicht Gegenstand von Bescheiden im Anerkennungsverfahren sind und rechtlich auch nicht sein dürfen, gilt doch, dass für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Lehrerberufsanerkennung nach § 11 BremBQFG sprachliche Mindestanforderungen gelten. Diese sind für den berufspraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs im Bremischen Lehrerausbildungsgesetz (BremLAG) und für den theoretischen Teil eines Anpassungslehrgangs im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) und den dazu erlassenen Ordnungen der Universität Bremen geregelt.</p> <p>Antragsstellende werden von Anfang an auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Die Mindestvoraussetzung für den Beginn eines theoretischen Anpassungslehrgangs ist danach ein Sprachniveau C1 mit entsprechender Verpflichtung der sprachlichen Weiterentwicklung.</p>

Kammern	
Architektenkammer Bremen	Keine (gemäß Berufsamerkennungsrichtlinie und Bremischem Architektengesetz). Unter Federführung der Architektenkammer Bremen gibt es Bestrebungen der Länderkammern, die Verfahren anzugleichen.
Ärztammer Bremen (Medizinische Fachangestellte), verweist an die Ärztekammer Westfalen-Lippe	Empfehlung: mindestens Sprachniveau B1 für berufliche Tätigkeit im medizinischen Bereich. Regelung ist noch nicht mit den anderen drei Kammern abgestimmt, die Anerkennungsverfahren für Medizinische Fachangestellte durchführen. Abstimmung ist geplant.
Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.	Mindestens Sprachniveau B1 und B2; bei dualer Berufsausbildung zum Schiffmechaniker Sprachniveau C1 wünschenswert.
Handelskammer	Es werden keine Sprachanforderungen gestellt.
Handwerkskammer	Mindestanforderungen an Sprachkenntnisse: Für das Anerkennungsverfahren gibt es diese nicht, aber wenn eine Teilanerkennung ausgesprochen wird und dann Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (z.B. Qualifikationsanalyse, Fachgespräch) ist mindestens Sprachniveau B1 erforderlich. Diese Regelung ist bei den Handwerkskammern in allen Bundesländern gleich.
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen	Einschätzung: zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts sind sehr gute Sprachkenntnisse zwingend erforderlich.
Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen (beauftragt ist Steuerberaterkammer Niedersachsen)	Keine Mindestanforderung bei Sprachkenntnissen, aber gute Deutschkenntnisse sind unerlässlich.
Ingenieurkammer Bremen	Es werden keine Sprachmindestanforderungen angelegt (gemäß Berufsamerkennungsrichtlinie und Bremischem Ingenieurgesetz). Keine Abstimmung mit anderen Länderkammern.
Landwirtschaftskammer Bremen	Keine Rückmeldung.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnärzte)	Sprachniveau C1 wegen Patientenschutz (Empfehlung). Abstimmung dazu ist mit Ländern und Kammer erfolgt.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnmedizinische Fachangestellte - Ausbildung), Durchführung Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	Prüfung der Sprachkenntnisse ist nicht Bestandteil der Gleichwertigkeitsprüfung.

Verfahren zur Teilanerkennung

Das Ergebnis eines Berufsamerkennungsverfahrens kann die Teilanerkennung eines Berufs- oder Ausbildungsabschlusses sein. Dies bedeutet z. B., dass eine Ausbildung vorliegt, die mit einer bremischen Ausbildung vergleichbar ist, aber dennoch wesentliche Unterschiede aufweist. Der Anerkennungsbescheid kann dies entsprechend feststellen (etwa durch einen Soll-Ist-Abgleich). Dies gilt auch für die Bescheide der reglementierten Berufe, in denen entweder eine volle Gleichwertigkeit bescheinigt wird oder nicht.

Dabei ist von besonderer Relevanz, dass nicht nachweisbare Ausbildungsbausteine durch sogenannte sonstige Verfahren dokumentiert werden können. Nach Auskunft von Fachakteuren der Anerkennungsverfahren ist es jedoch sehr (zeit-)aufwendig, diese zu organisieren, zumal in den landesrechtlichen Berufen nur eine sehr kleine Fallzahl vorhanden ist. Zudem sind z. B. die Fachgespräche kaum wie gefordert „sprachsensibel“, d. h. möglichst ohne Deutsch, durchzuführen.

Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Feststellung einer beruflichen Teilanerkennung sinnvoll und zielführend ist. So bietet sie Antragstellenden beispielsweise die Möglichkeit, sich über das Jobcenter gezielt weiter zu qualifizieren und damit perspektivisch eine volle Anerkennung zu erreichen.

Im Hinblick auf die Verfahren zu Teilanerkennungen zeigt sich, dass alle zuständigen Stellen dieses Verfahren als Option ihrer Anerkennungspraxis vorsehen. Positiv dabei hervorzuheben sind jene Stellen, die mittels eines Soll-Ist-Abgleichs im Bescheid dem Antragstellenden transparent darlegen, welche Nachqualifizierung notwendig ist und sogar Hilfe bei der Suche entsprechender Angebote anbieten. In welchem quantitativen Umfang das Instrument Teilanerkennung in der Praxis tatsächlich genutzt wird, kann anhand der Aussagen der zuständigen Stellen nicht nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf die Verfahren zur Teilanerkennung zeigt sich im Einzelnen folgendes Bild für die zuständigen Stellen:

Bestandsaufnahme: Verfahren zu Teilerkennungen, ggf. Abstimmung mit anderen Ländern	
Zuständige Stelle	Verfahren zu Teilerkennungen
Senatorische Behörden	
Senator für Justiz und Verfassung (SJV)	Das Anerkennungsverfahren juristischer ausländischer Abschlüsse beruht auf Bundesgesetz, so dass in allen Bundesländern das gleiche Verfahren durchzuführen ist.
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Regelung gemäß § 1 DV-FahrIG, via Bundesverordnung abgestimmt mit Ländern.
Senatorin für Finanzen (SF)	Über die Teilerkennung wird unmittelbar auf der Grundlage von BQFG und BremABQG entschieden.
Senatorin für Kinder und Bildung (SKB)	<p>Die Frage wird dahingehend verstanden, ob gemäß § 13 c BremBQFG partielle Berufszugänge gewährt wurden. § 13 c BremBQFG sieht vor, dass solche partiellen Berufszugänge lediglich auf Antrag und auf Einzelfallbasis zu gewähren sind. Solche Anträge lagen im Bereich der sozialpädagogischen Fachkräfte bislang nicht vor. Ob solche Anträge im Bereich Anerkennung von Lehrerausbildung vorlagen, kann von hier nicht beantwortet werden, da die Anträge selbst nur dem Staatlichen Prüfungsamt bekannt sind (siehe unten; dargestellt von SWGV (Wissenschaft)).</p> <p>Zeigt sich, dass eine Ausbildung vorliegt, die mit einer bremischen Ausbildung vergleichbar ist, aber dennoch wesentliche Unterschiede vorliegen, dann wird dies im Anerkennungsbescheid entsprechend festgestellt. Es wird konkret benannt, welche fehlenden Ausbildungsteile in entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen nachgeholt werden können. Ablehnungsbescheide werden nur dann erstellt, wenn die im Ausland erworbene Qualifikation der deutschen Qualifikation nicht zugeordnet werden kann oder die Qualifizierung länger als die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BremBQFG zulässigen drei Jahre dauern würde. Für den Fall dass eine Anerkennung im „falschen“ Beruf beantragt ist, wird im Ablehnungsbescheid auf den richtigen Beruf und die zuständige Stelle verwiesen. Eine Abstimmung hierzu mit anderen Bundesländern auf Fachebene ist bislang nicht erfolgt.</p>
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)	Die Regelungen hinsichtlich von Teilerkennungen sind im Bereich der Altenpflegefachkraftausbildung bundesrechtlich geregelt. Für die einjährige Altenpflegehilfequalifizierung sind Teilerkennungen nicht vorgesehen.
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGVS) (Gesundheit)	Die Regelungen hinsichtlich von Teilerkennungen sind im Bereich der Gesundheitsberufe bundesrechtlich geregelt.
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGVS) (Wissenschaft)	Vom Staatlichen Prüfungsamt (StaPa) der SWGV werden keine Teilerkennungen, sondern ggf. 1-Fach-Anerkennungen ausgesprochen. (In Deutschland/in Bremen werden Lehramts-Kandidaten für mindestens 2 Fächer ausgebildet, was im Ausland häufig nicht der Fall ist). 1-Fach-Anerkennungen erfolgen dann, wenn ein Antragsteller oder eine Antragstellerin eine ausländische Lehrerausbildung in nur einem Fach nachweist, der Anpassungsbedarf für den Erwerb eines zweiten Faches die 3-Jahres-Grenze für Ausgleichsmaßnahmen überschreiten würde oder der Antragsteller oder die Antragstellerin nach Information über die tarifrechtlichen Auswirkungen eine 1-Fach-Anerkennung der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme zum Erwerb eines zweiten Faches vorzieht.
Kammern	
Architektenkammer Bremen	Teilerkennungen sind für Personen mit Abschlüssen aus EU-Ländern möglich. Abstimmungsprozesse sind zukünftig geplant.
Ärztammer Bremen (Medizinische Fachangestellte), verweist an die Ärztkammer Westfalen-Lippe	Noch keine Teilerkennungen beschieden. Bei teilweiser Gleichwertigkeit wird angekündigt, dass die volle Gleichwertigkeit nicht beschieden werden kann, mit Möglichkeit der Nachqualifizierung vor erneuter Antragstellung oder

	Vorschlag einer verkürzten Ausbildung oder Externenprüfung.
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.	Es gibt Regelungen zu verschiedenen Anerkennungen der Befähigungen für die Seeschifffahrt. Federführend ist das Bundesamt für Schifffahrt.
Handelskammer	Bei teilweiser Gleichwertigkeit werden die vorhandenen Qualifikationen sowie die fehlenden Kenntnisse im Bescheid detailliert beschrieben. Dies ermöglicht eine gezielte Weiterbildung und Nachqualifizierung und ggf. eine erneute Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt. (www.ihk-fosa.de)
Handwerkskammer	Nicht reglementierte Berufe: Im Bescheid werden die wesentlichen Unterschiede aufgelistet und in einem Begleitschreiben allgemein erklärt, was dies bedeutet und bei Interesse Hilfe bei der Nachqualifizierung angeboten. Reglementierte Berufe: Im Bescheid werden die wesentlichen Unterschiede aufgelistet und es wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen die wesentlichen Unterschiede gegenüber der Referenzqualifikation ausgeglichen werden können. Dies ist bei den Handwerkskammern in allen Bundesländern gleich.
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen	Teilenerkennungen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen.
Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen (beauftragt ist Steuerberaterkammer Niedersachsen)	Keine festgelegten Regelungen, i.d.R. nur Teilanerkennung mit max. 25% möglich, da das deutsche Steuerrecht zugrunde gelegt wird.
Ingenieurkammer Bremen	Es sind Teilenerkennungen möglich (für EU-Bürger). Es erfolgte keine Abstimmung mit anderen Länderkammern, dies ist aber in Planung.
Landwirtschaftskammer Bremen	Keine Rückmeldung.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnärzte)	Defizitprüfungen führt Approbationsbehörde durch.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnmedizinische Fachangestellte - Ausbildung), Durchführung Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	Mittels individueller Nachqualifizierung kann im Rahmen eines Folgeantrags die volle Gleichwertigkeit erlangt werden.

Umgang mit fehlenden Dokumenten

Für viele Ratsuchende besteht die besondere Herausforderung, alle notwendigen Unterlagen für ein Anerkennungsverfahren vorzulegen. Insbesondere betrifft dies den Personenkreis der Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Bürgerkrieg geflüchtet sind. Um diesem Personenkreis, aber auch anderen Personen ohne vollständige Dokumente, die Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse zu ermöglichen, wurden Verfahren eingeführt, damit auch bei fehlenden Nachweisen Kompetenzen bestätigt werden können. Eine Möglichkeit dazu stellt das Verfahren der Qualifikationsanalyse dar. Es erlaubt, Berufskompetenzen, die nicht per Dokument belegt werden können, über Fachgespräche oder Arbeitsproben in der Praxis nachzuweisen. Die Bestimmungen sehen hier also zahlreichen Möglichkeiten vor, mit fehlenden Dokumenten flexibel umzugehen.

In der Praxis stellt der Umgang mit fehlenden Dokumenten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stellen zumeist eine besondere Herausforderung dar. Grundsätzlich wird häufig auf die „Bringschuld“ der Antragstellenden verwiesen und von einer reinen Dokumentenprüfung Gebrauch gemacht, denn die Anwendung sogenannter sonstiger Verfahren (gemäß § 14 BremBQFG) bedeutet eine zeitaufwendige, weil individuelle Prüfung in Verbindung mit einem Unsicherheitsfaktor: ist die individuell getroffene Entscheidung rechtssicher und ausreichend begründet? Im Sinne der Interessen und Absichten der Antragstellenden erscheint es dennoch notwendig, auch bei fehlenden Dokumenten ihre (Teil-)Kompetenzen zu erfassen und ihnen damit weitere berufliche Perspektiven zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Umgangs mit fehlenden Dokumenten zeigt sich ein breites Spektrum von Verfahrensvarianten zu diesem Sachverhalt. So hat die große Mehrheit der zuständigen Stellen bisher in der Praxis keine Erfahrung mit diesem Sachverhalt sammeln können, da offenbar die Ratsuchenden alle verfahrensrelevanten Unterlagen vorgelegt haben. Andere zuständige Stellen legen die Möglichkeit individueller Ersatzverfahren (namentlich: Qualifikationsanalyse) dar.

Im Hinblick auf den Umgang mit fehlenden Dokumenten zeigt sich im Einzelnen folgendes Bild für die zuständigen Stellen:

Bestandsaufnahme: Umgang mit fehlenden Dokumenten, ggf. Abstimmung mit anderen Ländern	
Zuständige Stelle	Umgang mit fehlenden Dokumenten
Senatorische Behörden	
Senator für Justiz und Verfassung (SJV)	Regelmäßig liegen in der Praxis alle notwendigen Unterlagen vor.
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Noch keine Erfahrungen mit fehlenden Unterlagen.
Senatorin für Finanzen (SF)	Es liegen bisher keine Erfahrungen mit fehlenden Unterlagen vor.
Senatorin für Kinder und Bildung (SKB)	§ 12 Absätze 1 bis 6 BremBQFG enthalten sehr detaillierte Vorgaben, welche und in welcher Form Unterlagen beizubringen sind. Diese werden eingehalten. Da die Vorgaben so detailliert sind, wurde eine Abstimmung mit anderen Bundesländern bislang nicht für erforderlich gehalten. Werden die Dokumente nicht vorgelegt, obwohl der Antragsteller diese vorlegen könnte, kann dies im Ergebnis zu einer Ablehnung des Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) führen.
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)	Ggf. Ersatz durch eine notariell beglaubigte Erklärung. Dies betrifft insbesondere das Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung.
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) (Gesundheit)	Gemäß der bundesrechtlichen Regelungen gilt, dass, sofern Dokumente aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgelegt werden können, die erforderlichen Kenntnisse in einer Prüfung nachzuweisen sind.
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) (Wissenschaft)	Fehlende Dokumente werden nachgefordert. Durch die Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) an den Verfahren ist eine einheitliche Verfahrensweise gegeben.
Kammern	
Architektenkammer Bremen	Bisher keine Fälle. Falls ein Fall eintritt, wird dieser individuell bewertet. Abstimmungsprozesse mit anderen Ländern sind zukünftig geplant.
Ärzttekammer Bremen (Medizinische Fachangestellte), verweist an die Ärztekammer Westfalen-Lippe	Bei fehlenden Dokumenten wird eine Qualifikationsanalyse gem. § 14 BQFG angeboten.
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.	Nachweise sind notwendig.
Handelskammer	Ein Anerkennungsverfahren wird auf Basis von Dokumenten durchgeführt. Können für ein Verfahren benötigte Dokumente aus unverschuldeten Gründen nicht vorgelegt werden, besteht nach dem Anerkennungsgesetz die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen mit Hilfe einer Qualifikationsanalyse (QA) festzustellen. Die Gründe, weshalb notwendige Dokumente nicht vorgelegt werden können, sind glaubhaft zu machen. (www.ihk-fosa.de)
Handwerkskammer	Ist es dem Antragssteller nicht möglich, die erforderlichen Dokumenten vorzulegen und können diese (insbesondere Lehrpläne) auch nicht über kooperierende Institutionen besorgt werden, kann der Nachweis durch den Antragssteller über eine eidesstattliche Versicherung geführt werden. Dieses ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Handwerkskammern (§ 5 Abs. III BQFG).
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen	Das Fehlen von Unterlagen spielte in der Praxis bisher keine Rolle, alle Unterlagen konnten nach entsprechenden Hinweisen eingereicht werden.
Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen (beauftragt ist Steuerberaterkammer Niedersachsen)	Bisher keine Probleme mit fehlenden Dokumenten in der Praxis.
Ingenieurkammer Bremen	Keine Fälle mit fehlenden Unterlagen. Wenn Unterlagen fehlen würden, erfolgt eine individuelle Bewertung.

Landwirtschaftskammer Bremen	Keine Rückmeldung.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnärzte)	Betrifft die Approbationsbehörde.
Zahnärztekammer Bremen (Zahnmedizinische Fachangestellte - Ausbildung), Durchführung Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	Bei fehlenden Dokumenten wird eine Qualifikationsanalyse gem. § 14 BQFG angeboten.

Kooperationen

Die senatorischen Behörden sind in unterschiedlichem Maß in ein Netzwerk aus Kooperationspartnern zur Abstimmung ihrer Tätigkeiten eingebunden.

In Bezug auf die Kooperationstätigkeiten der zuständigen Stellen mit anderen Ländern ergibt sich ein differenziertes Bild. Während einige Stellen bereits hinsichtlich Sprachanforderungen, Teilerkennungen und des Umgangs mit fehlenden Dokumenten bereits mit anderen Ländern im Austausch stehen bzw. über bundesrechtliche Regelungen mit diesen zusammenarbeiten, bekunden andere Stellen, dass in dieser Hinsicht Kooperationstätigkeiten noch im Entstehen sind bzw. für die nahe Zukunft geplant sind. Möglicherweise liegen in einer zukünftig engeren Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern noch Potenziale für eine Optimierung von Anerkennungsverfahren.

Die meisten zuständigen Stellen betonen im Rahmen ihrer Kooperationstätigkeiten die enge Verbindung mit dem Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) (bundesgefördert, angesiedelt bei RKW Bremen GmbH) und der Anerkennungsberatung des Landes Bremen (Verweisberatung), umgesetzt durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Es wird vonseiten der Senatorin für Kinder und Bildung betont, dass eine gute Beratung vor der Antragstellung, z. B. durch die Anerkennungsberatung, sehr wichtig ist, um die Anzahl der Ablehnungsbescheide zu reduzieren. Darüber hinaus könne ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Anerkennungsberatung und den zuständigen Stellen über häufig auftretende Problematiken sinnvoll sein.

Der Wunsch nach mehr Austausch (etwa in Bezug auf den Umgang mit fehlenden Dokumenten und bei der Durchführungspraxis von „sonstigen Verfahren“ wie der Qualifikationsanalyse) wird sowohl von den senatorischen Behörden als auch einigen Kammern geäußert.

In Gesprächen mit Fachpersonal wurde außerdem der Hinweis gegeben, dass für ein Bundesland wie Bremen, das nur über geringe Fallzahlen in einzelnen Berufen verfügt, die Option zu prüfen wäre, formale Kooperationen mit anderen Bundesländern oder bundesweit zuständigen Zentralstellen anzustreben bzw. zu intensivieren. Einige Kammern praktizieren diese Kooperationsform bereits erfolgreich.

Dieser Hinweis korrespondiert mit den Verbesserungsvorschlägen einiger senatorischer Behörden. Sie haben – vor dem Hintergrund prognostizierter Steigerung der Fallzahlen in einigen Zuständigkeitsbereichen – den Vorschlag unterbreitet, die Verfahrensabwicklung zukünftig möglicherweise stärker organisatorisch zu bündeln. So könnten etwa überregionale Zentralstellen für Anerkennungen eingerichtet werden oder Stellen, die thematisch nach Berufsbildern (z. B. akademische Berufe) organisiert sind.

Konkret lässt sich hier ein Verbesserungsvorschlag der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für den Bereich der Altenpflege anführen. Es wird vorgeschlagen, die wenigen Bremer Fälle in der Altenpflege durch eine mit Niedersachsen, gegebenenfalls auch Hamburg und Schleswig-Holstein, gemeinsam eingerichtete zentrale Anerkennungsstelle (z. B. dem zurzeit zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg) bearbeiten zu lassen.

Koordinierung

Hinsichtlich einer stärkeren Koordinierung von Anerkennungsverfahren im Land Bremen zeigt sich, dass es bereits entsprechende Aktivitäten der senatorischen Behörden gibt. Unter Federführung der Senatorin für Kinder und Bildung wurde die Arbeitsgruppe (AG) „Koordinierende Ressorts“ einberufen. Ziel der AG „Koordinierende Ressorts“ war neben der bundesweit (relativ) einheitlichen Gesetzgebung durch das Länder-BQFG-Mustergesetz, der gemeinsamen Evaluation sowie der länderüber-

greifenden Statistik auch die bundesweite Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren. Hierzu gab es auch bereits Überlegungen, länderübergreifend einheitliche Musterbescheide zu entwerfen. Diese Idee ist jedoch noch nicht umgesetzt worden, da in der AG „Koordinierende Ressorts“ in der Vergangenheit vorrangig andere Problemfelder bearbeitet wurden.

Eine Vereinheitlichung der Anerkennungspraxis bzw. eine entsprechende Abstimmung im Land Bremen würde nur für die Stellen Sinn ergeben, die ihre Anerkennungsbescheide gemäß BremBQFG erstellen. Dies betrifft in nennenswertem Umfang lediglich Anerkennungsbescheide für Lehrkräfte bzw. sozialpädagogische Fachkräfte. Im Bereich der Gesundheitsberufe erfolgt die Anerkennung in der Regel auf bundesgesetzlicher Basis. Berufe wie Architekten bzw. Ingenieure unterliegen nicht dem BremBQFG, sondern eigenen Normen, sodass eine Abstimmung nicht erfolgversprechend sein dürfte.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Abteilung Wissenschaft) berichtet zur Koordinierung, dass auf Initiative des Staatlichen Prüfungsamtes (StaPa) eine Arbeitsgruppe gegründet wurde, die die Internetseiten aller beteiligten Stellen – Beratungsstellen des Wirtschaftssenators, Landesinstitut für Schule, Universität Bremen/Zentrum für Lehrerbildung und Staatliches Prüfungsamt – vereinheitlicht und zur umfassenden Information der Antragstellenden über den Gang und die Dauer des Verfahrens, die erforderlichen Voraussetzungen und Nachweise, die unterschiedlichen Optionen, die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen und die konkreten Ansprechpartner einschließlich der Verbindungsdaten verdeutlichen soll. Zugleich erfolgt zwischen den an den Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen ein Informations- und Erfahrungsaustausch.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die zuständigen Stellen in seinem Verantwortungsbereich mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten und dort Kundenorientierung, Kooperationsbereitschaft und Servicequalität auszubauen.

Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens stellt einen komplexen Sachverhalt dar. In der Regel setzt jeder Fall aufgrund von Unterschieden, z. B. hinsichtlich des Jahres des Abschlusses, des Landes in dem der Abschluss erworben wurde, der jeweiligen Universität oder Ausbildungsstätte usw. die Prüfung eines individuellen Einzelfalls voraus.

Zusätzlich bestehen Anforderungen hinsichtlich der Rechtssicherheit eines jeden Verfahrens und es besteht die Notwendigkeit, trotz der individuellen Unterschiedlichkeit der Einzelfälle, eine Gleichbehandlung von Fällen im Sinne eines Gerechtigkeitsgedankens durchzusetzen.

Damit sind hohe Anforderungen an die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zuständigen senatorischen Behörden gestellt.

Aus Gesprächen mit Fachpersonal hat sich ergeben, dass die Komplexität der Verfahren, insbesondere, wenn es z. B. um die Entwicklung von „sonstigen Verfahren“ (Qualifikationsanalyse) bei fehlenden Dokumenten geht, qualifiziertes Personal des höheren Dienstes benötigt wird. Es wurde deutlich gemacht, dass es nicht genügt, Personal allein auf der Ebene der Sachbearbeitung vorzuhalten und diesem zusätzlich zu Regelaufgaben die Entscheidungsfindung bei den Anerkennungsverfahren zu überlassen.

Die Rückmeldungen aus den zuständigen Stellen im Verantwortungsbereich des Senats ergeben ein differenziertes Bild zur Frage der Personalressourcen und Kompetenzausstattung. Während einige Ressorts ihre Personalkapazitäten für ausreichend halten, streben andere eine Verdoppelung an, u. a. begründet durch einen starken Anstieg der Anzahl der Anträge in jüngster Zeit.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuelle Ausstattung der senatorischen Ressorts für die Anerkennungsverfahren und zur Frage nach ausreichender Personalkapazität:

Bestandsaufnahme Personalressourcen				
Senatorische Behörden	Geplante Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Tatsächlich besetzte VZÄ	Vakanzen (in VZÄ)	Kapazitäten ausreichend? ²
Senator für Justiz und Verfassung	Keine Angabe. (nur kleiner Teil des Arbeitskontingentes = 15 Verfahren p.a.)	Keine Angabe. (keine fachliche Kompetenzvermittlung nötig)	Keine Angabe.	Kapazitäten ausreichend.
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	1	1	Nein.	Kapazitäten ausreichend.
Senatorin für Finanzen	Keine Angabe.	Keine Angabe.	Keine Angabe.	Kapazitäten bisher ausreichend.
Senatorin für Kinder und Bildung	Referat 22 (schulische Ausbildung sozialpädagogischer Berufe sowie im Bereich Techniker-Ausbildung): zwei Stellen auf Referentenebene mit max. 5% Stellenanteil; zwei Stellen auf Sachbearbeitungsebene mit max. 5% Stellenanteil Referat 31 (staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe): kein ausgewiesenes Beschäftigungsvolumen für diese Aufgabe	Referat 22: Referatsebene 1x 5%; Sachbearbeitungsebene 2x 5% Referat 31: Keine Angabe	Referat 22: Referatsebene (22-3): 1x 5% Referat 31: Vakanz 31-3	Referat 22: Mehrbedarf auf Referentenebene: 25%; auf Sachbearbeitungsebene: 50% Referat 31: Aktuell hat die Anzahl der Anträge auf Bewertung der im Ausland erworbenen Abschlüsse exorbitant zugenommen sowie die Vielfalt der zu bewertenden Abschlüsse. Um Fachstandards wie z.B. Bearbeitungszeiträume einzuhalten, qualitativ angemessen und kultursensibel die Antragsbearbeitung durchzuführen wäre eine Fachstelle bzw. ein ausgewiesenes Beschäftigungsvolumen notwendig.
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	über das Jahr gerechnet, eine Stunde wöchentlich	wie Plan	Nein.	Kapazitäten ausreichend.
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) (Verweisberatung)	2	2	Nein.	Aufstockung um zwei VZÄ (siehe Punkt 3).
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheit)	1,5	1 (zzgl. 2 VZÄ aus dem Integrationsbudget, befristet bis 31.12.17)	0,5	Nein. Dauerhafte Erhöhung auf 3 VZÄ erforderlich, da die Antragszahlen stark gestiegen sind.

²⁾ Anmerkung: Die senatorischen Behörden sind eigenständig dafür verantwortlich, die Ressourcen im Rahmen der Eckwerte sicherzustellen.

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Wissenschaft)	Es gibt keine Planung; es erfolgte eine Kürzung um 1 VZÄ in der Sachbearbeitung.	Referat 34: Rund 1/4 VZÄ Sachbearbeitung (aufgrund Arbeitsreduzierung der Stelleninhaberin/Planung 1/3 VZÄ); 1/3 VZÄ Referent 1/5 VZÄ (max.) Referatsleitung; aber inkl. Beteiligung an Rechtssetzungsverfahren	Rund 1/12 VZÄ (siehe nebenstehend)	Nein. Es fehlt die eingesparte Stelle im Umfang eines VZÄ.
---	--	--	------------------------------------	---

Kundenorientierung und Service können nur mit einer entsprechenden Personalausstattung realisiert werden, damit den Ratsuchenden individuelle Beratung für ihre Anliegen zukommen gelassen werden kann.

Die Veröffentlichung von Durchführungsverordnungen und Handlungsanweisungen bis hin zu Informationsmaterialien und FAQ-Listen (Frequently Asked Questions) zum Antragsverfahren auf den Homepages einiger senatorischer Behörden und bei den Kammern ist ein wichtiger Schritt zur Kundeninformation. Alle senatorischen Behörden bieten darüber hinaus individuelle Beratungstermine für Ratsuchende an. Zudem ist die personelle Aufstockung der Anerkennungsberatung in der Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (siehe Punkt 3) ebenfalls als ein wichtiger Schritt hin zu mehr Kundenorientierung und Serviceleitung für Ratsuchende anzusehen, denn hier werden im Vorfeld der Antragstellung Unterlagen gesichtet und Empfehlungen für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens ausgesprochen. Von vielen senatorischen Behörden wird dies als wichtige Leistung im Rahmen eines „Clearings“ vor der Antragstellung angesehen.

Allerdings kann diese Beratung nicht die von einigen senatorischen Behörden geforderte Aufstockung ihres Personals zur Antragsprüfung und zur Erteilung von Bescheiden ersetzen.

Ein konkretes Beispiel als Maßnahme zur Kundenorientierung findet sich bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Abteilung Wissenschaft). Hier wurde auf Initiative des Staatlichen Prüfungsamts eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Internetseiten der Beteiligten bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der Lehramtsqualifikation daraufhin überarbeiten soll, dass Zuständigkeiten und Abläufe des Verfahrens verdeutlicht und Betroffene sofort die richtige Anlaufstelle erreichen.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Anerkennungsberatung im Land Bremen unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten aufzustocken und die Stellen zügig zu besetzen.

Aktuell ist die in der Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen liegende Verweisberatung (Anerkennungsberatung) mit zwei Vollzeitäquivalenten ausgestattet, die an den Standorten Bremen und Bremerhaven eingesetzt sind.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat zusätzliche Mittel für zwei Vollzeitstellen aus dem Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) zur Erst- und Verweisberatung (Anerkennungsberatung) eingeworben. Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, die ausgesuchten Personen werden ihre Stellen voraussichtlich zum 1. Mai 2017 und zum 1. Juli 2017 antreten.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich dafür einzusetzen, dass bislang nicht berücksichtigte Qualifikationen von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der ESF-geförderten (Europäischer Sozialfonds) Vorbereitung auf die Externenprüfung (Nachqualifizierung) stärker berücksichtigt werden.

Im Landesprogramm „Weiter mit Bildung und Beratung“ erfolgt im Teilsegment Nachqualifizierung eine Beratung zum Nachholen des Berufsabschlusses über die Externenprüfung. Unter dem virtuellen Dach des Landesprogramms und unter der

Leitung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, arbeiten öffentliche Akteure, die die Initiierung und Förderung von Berufsbildungsprozessen zu ihren Regelaufgaben zählen, zusammen.

Im Teilsegment (gefördert durch ESF-Mittel des Landes) werden Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maß erreicht: Bis 31. Dezember 2016 kamen 333 Personen in die Beratungsstelle, davon 164 mit einem Migrationshintergrund (49 %). Insgesamt waren 175 Männer (53 %) und 158 Frauen (47 %) in Beratung. Erfasst werden nur Personen, die eine Datenschutzerklärung unterzeichneten. Das Durchschnittsalter der Ratsuchenden lag bei Beratungsbeginn bei 38 Jahren; die bzw. der Jüngste war 20 Jahre, die bzw. der Älteste 58 Jahre alt.

Innerhalb des Landesprogramms ist das Teilsegment neben der Weiterbildungsberatung mit der Anerkennungsberatung des Landes Bremen vernetzt und arbeitet eng mit den Jobcentern des Landes Bremen, der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Stellen zusammen. Für Personen, die nur eine Teilanerkennung auf Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen bekommen haben, kann die Nachqualifizierung zum Berufsabschluss über die Externenprüfung eine Alternative zum Erwerb der fehlenden Teilqualifikation sein. Dies wird in der Beratungsstelle geklärt und gegebenenfalls werden die Personen bei der Nachqualifizierung zum Berufsabschluss begleitet.

5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Möglichkeit der Berufsanerkennung und die Angebote der Anerkennungsberatung im Land Bremen bekannter zu machen und stärker zu bewerben. Die Informationsangebote müssen mehrsprachig und in den Lebenswelten der jeweiligen Zielgruppe zur Verfügung stehen.

Die Bewerbung des Beratungsangebots erfolgt bereits über zwei Zugänge: Zum einen wird die Anerkennungsberatung im Rahmen der Dachmarke „Weiter mit Bildung und Beratung“ bekannt gemacht. Dieser Name hat sich als Marke für qualifizierte, freizugängliche und kostenfreie Beratung im Land Bremen etabliert.

Zum anderen werden die Beratungsangebote über das Programm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) beworben. Die entsprechenden Flyer liegen in sieben Sprachen vor (Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Türkisch und Polnisch).

Die Wartezeit von acht Wochen für einen Termin bei der Verweisberatung macht deutlich, dass das Beratungsangebot bereits sehr bekannt ist. Die Beratungsstelle ist gut vernetzt und Ratsuchende wurden bislang über diverse Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Jobcenter, Agentur für Arbeit, zuständige senatorische Behörden, Kammern, Willkommenscenter etc.) sowie auf persönliche Empfehlungen auf das Angebot aufmerksam gemacht. Die Flyer liegen bei allen wichtigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus. Auf Anfrage und in Einzelfällen wurde das Angebot in Integrationskursen und Übergangwohnheimen bekannt gemacht.

Mit der Aufstockung des Personals von zwei auf vier Stellen (vergleiche Punkt 3) kann die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt und systematisiert werden. Ein entsprechendes Konzept wird erarbeitet, wenn das Team komplettiert ist und wird einen aufsuchenden Ansatz in den Lebenswelten und Communities der Zielgruppe beinhalten.

6. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr die nach § 17 BremBQFG anzufertigende jährliche Landesstatistik über die Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für die Jahre 2014 und 2015 unverzüglich vorzulegen und dies zukünftig jährlich unaufgefordert zu tun.

Die Durchführung der in § 17 Abs. 1 BremBQFG vorgesehenen Landesstatistik kann nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Landesstatistikgesetz (LStatG) erfüllt sind. Nach § 8 Satz 1 LStatG sind Einzelangaben, die für eine Landesstatistik gemacht werden, von den mit der Durchführung dieser Statistiken betrauten Personen geheim zu halten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die die Statistik anordnende Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gesamtjahre 2014 und 2015 sind bezüglich der in § 17 Abs. 1 BremBQFG vorgesehenen Landesstatistik die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 LStatG nicht erfüllt, da in diesen Jahren nach Mitteilung des Statistischen Landesamts die Fallzahlen so gering waren, dass das Statistikgeheimnis im Fall einer Veröffentlichung nicht gewahrt werden konnte. Zudem ist das Statistische Landesamt gemäß § 17 Abs. 5

Satz 2 und 3 BremBQFG lediglich in Bezug auf seit dem 23. Dezember 2015 erhobene Angaben zu einer Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik berechtigt.